

beenden, fängt NRW nun an, ein neues Sonderrecht zu schaffen, einen gesetzlichen Rahmen für digitale und hybride Sitzungen für Stadträte, Kreistage usw. Die Gremien haben es in den letzten beiden Jahren auch irgendwie hinbekommen, handlungsfähig zu bleiben; sie haben sich nach der Kommunalwahl sogar neu konstituieren müssen.

Sie haben vor Kurzem noch einen Grünenantrag, der in dieselbe Richtung ging, abgelehnt. Eine Notwendigkeit für diesen Antrag zu diesem Zeitpunkt kann ich für meine Fraktion daher nicht erkennen.

Wir sind grundsätzlich nicht gegen die digitale Durchführung solcher Gremiensitzungen, wenn es notwendig ist. Allerdings – das muss klar sein – muss die digitale, aber auch die hybride Durchführung solcher Sitzungen die Ausnahme bleiben. Präsenz ist die Regel, und das soll sie bleiben. Genau das gewährleistet Ihr Gesetzentwurf aber nicht.

Um eine Sitzung in digitaler Form durchführen zu können, reicht die Feststellung eines sogenannten besonderen Ausnahmefalls mit einer Zweidrittelmehrheit. Näher definiert ist das aber nicht, sondern es sind nur zwei Beispiele angegeben: Katastrophen und pandemische Lagen.

Wie wir alle wissen, gibt es aktuell zumindest in Gesetzesform weder im Bund noch im Land eine pandemische Lage. Trotzdem haben jetzt mehrere Vorredner davon gesprochen, dass wir uns noch in einer pandemischen Lage befinden. Das sind also offensichtlich politische Begriffe; das konnten wir auch in der jüngeren Vergangenheit feststellen.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese Feststellung in einem rein schriftlichen Verfahren, also ohne Aussprache, vorgenommen werden kann. Die Gefahr für die Rechte von Minderheiten in den Räten ist damit nicht zu übersehen.

Noch schlimmer ist es bei den hybriden Sitzungen. Diese Sitzungen werden jetzt quasi zum vollwertigen Ersatz für Präsenzsitzungen erklärt und bedürfen überhaupt keiner besonderen Voraussetzungen. Nach allem, was ich in den letzten Wochen erlebt habe, kann ich mutmaßen, dass das vielleicht auch dazu dienen wird, die Ratsherren und -frauen, die den aktuellen Impfkriterien des RKI, die sich öfter ändern, nicht entsprechen, gänzlich von der Teilnahme auszuschließen und an den heimischen Katzentisch zu setzen, wie das hier im Haus bei einigen Anlässen auch schon gemacht wird.

Die einzige Chance für unsere Bürger, die mit solchen digitalen und hybriden Sitzungen verbunden ist, nämlich die Verwendung der notwendigerweise entstehenden Videos zur Information der Öffentlichkeit, schließen Sie dagegen aus oder stellen das vielmehr der Mehrheit des jeweiligen Gremiums anheim. Nur wenn diese es gestattet, dürfen Mitschnitte verwendet werden.

Ich selbst habe das in Köln – das ist einer der tiefsten Sümpfe unseres Bundeslandes – erleben müssen. Man wollte mir tatsächlich per Abmahnung verbieten, Videos meiner eigenen Reden im Internet zu verbreiten. Allerdings hat man sich nicht getraut, damit vor Gericht zu gehen, sondern beließ es bei Abmahnungen. Ich habe den Eindruck, dass Sie dieses fragwürdige Vorgehen jetzt sogar in Gesetzrang hieven wollen, anstatt den Ratsherren und -frauen im Land das zu erlauben, was für jeden Demokraten eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein muss, nämlich zumindest die eigenen Reden, besser aber noch ganze Debatten veröffentlichen zu können, soweit sie nicht im nichtöffentlichen Teil stattfinden.

Bei diesem Gesetzentwurf bleibt also insgesamt ein fader Beigeschmack. Denn man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass es Ihnen hier weniger um die Handlungsfähigkeit und Transparenz irgendwelcher Gremien geht, sondern eher darum, ein paar Parteifreunden vor Ort – wir haben es gerade gehört; es ist auch bequemer, wenn man nicht mehr zu Sitzungen gehen muss – ein paar Nettigkeiten zukommen zu lassen.

In der vorliegenden Form – das kann ich jetzt schon ankündigen – werden wir dem Gesetzentwurf sicher nicht zustimmen. Mal sehen, was im Ausschuss daraus wird und was insbesondere die Fachleute in der Anhörung dazu sagen. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Tritschler. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir können die Aussprache zu Tagesordnungspunkt 12 deshalb schließen.

Ich komme zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16295 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Digitalisierung und Innovation. Möchte jemand gegen die Überweisungsempfehlung stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Beides war nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16295** so **überwiesen** worden.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16286 – Neudruck

erste Lesung

Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner hat Herr Kollege Kerkhoff für die CDU-Fraktion das Wort.

Matthias Kerkhoff (CDU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Bekannterweise müssen Parteien, die im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag nicht aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit ihrer letzten Wahl vertreten sind, Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge oder Landeslisten beibringen. Nach dem Landeswahlgesetz müssen derzeit 100 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und 1.000 Unterstützungsunterschriften für Landeslisten vorgelegt werden.

Das Sammeln von Unterschriften ist aufgrund der Beschränkung durch die Schutzvorschrift im Rahmen der COVID-19-Pandemie nicht verboten. Das möchte ich vorab darstellen. Die lange Dauer für das Sammeln solcher Unterschriften kann hier aber nicht unberücksichtigt bleiben. Wahlvorschläge können nämlich bis zum 59. Tag vor der Landtagswahl am 15. Mai und damit bis zum 17. März beim Landeswahlleiter eingereicht werden.

Die Wahlen der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode durchzuführen. Danach bestand auch in Zeiten ohne merkliche Kontaktbeschränkungen und bei niedrigeren Inzidenzwerten, wie im Sommer 2021, genügend Zeit, Bewerber aufzustellen und Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Die Situation, wie wir sie jetzt haben, ist deshalb nicht ganz mit den Jahren 2020 und 2021 vergleichbar.

Dennoch können wir es auch bei moderaten Kontaktbeschränkungen und einer weit verbreiteten Sorge vor einer Ansteckung nicht ausschließen, dass Parteien oder Gruppierungen nicht in der Lage sein könnten, die erforderlichen Unterschriften beizubringen, da zum Beispiel tradierte Sammlungsformen im öffentlichen Raum – auf Marktplätzen, bei Festen, an den Haustüren, bei Veranstaltungen der Parteien – nicht so stattfinden konnten, wie es sonst üblich war. Wir haben uns deshalb gemeinsam mit den Fraktionen von FDP, SPD und Grünen entschlossen, die Quoren um 50 % und damit auf 50 bzw. 500 Unterstützungsunterschriften abzusenken. Dabei hatten wir natürlich im Blick, dass Unterschriftenquoten den wichtigen Zweck erfüllen, dass nur ernst gemeinte Wahlvorschläge zu den Wahlen zugelassen werden sollen.

In einer Gesamtabwägung dürfte die aktuelle und die sich entwickelnde Situation allerdings mindestens mit der Situation vor den Wahlen 2021 im Hinblick auf die Erschwernisse der Einholung von Unterstützungsunterschriften vergleichbar sein.

Zur Bundestagswahl hat der Deutsche Bundestag in § 52a des Bundeswahlgesetzes eine Herabsetzung

der Anzahl der Unterschriften auf ein Viertel des Quorums für eine Landesliste vorgenommen. Dies bedeutet für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen das Erfordernis von 500 Unterstützungsunterschriften. Dies ist vom Bundesverfassungsgericht als hinreichend angesehen worden.

Auch der Vergleich mit anderen Bundesländern führt dazu, dass eine Absenkung auf 50 % ausreichend ist. So stimmt dieser Wert der Absenkung etwa mit dem in Baden-Württemberg für die Landtagswahl dort und mit dem Saarland für die Landtagswahl in diesem März überein.

Ich verweise für weitere Argumentationen natürlich auch auf die Gesetzesbegründung, die ich an dieser Stelle nicht wiederholen will. Mir ist wichtig, darauf hinzuweisen – auch für das Protokoll –, wie es sich aus unserer Sicht verhält. Es ist ersichtlich, welche Abwägung wir vorgenommen haben. Ich werbe für die Unterstützung dieses Gesetzentwurfs. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der FDP und Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Kerkhoff. – Für die FDP-Fraktion spricht Herr Kollege Höne.

Henning Höne (FDP): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl nehmen wir notwendige und sachgerechte Anpassungen am Wahlrecht vor. Das bezieht sich natürlich insbesondere auf die Pandemie.

Jeder muss sich im Mai bei der Abgabe seiner Stimme sicher fühlen. Das ist eine zwingende Notwendigkeit, eine Voraussetzung in unserer Demokratie. Unter anderem darum geht es. Es geht um Dinge, die vielleicht eher technisch klingen, die aber wichtig sind. Ich spiele an auf die Frage, ob eine Maske Bestandteil einer Vermummung ist oder Bestandteil eines vernünftigen Umgangs in dieser Pandemie. Außerdem erhöhen wir, wie in der Vergangenheit in der Pandemie schon einmal gemacht, die Anzahl der Beisitzer im Wahlvorstand, um auf mögliche Ausfälle vorbereitet zu sein.

Im Kern geht es allerdings um eine andere Frage – das sehen wir auch hier und da an Zuschriften, die gekommen sind –, nämlich um die Frage der Unterstützungsunterschriften. Kollege Kerkhoff ist gerade schon darauf eingegangen. Parteien, die nicht im Landtag, nicht im Bundestag vertreten sind, müssen Unterschriften zur Unterstützung sammeln, wenn sie einen Wahlvorschlag einreichen wollen. Für Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten sind das in Nordrhein-Westfalen bislang 100 und für eine Landesliste 1.000 Unterstützungsunterschriften.

Uns allen ist klar, dass die aktuellen Schutzmaßnahmen eine Wirkung haben, die das Sammeln von Unterschriften erschweren können. Darum sieht der hier vorliegende Gesetzentwurf vor, die notwendige Anzahl der Unterschriften zu halbieren.

Zu dieser Diskussion will ich kurz drei Punkte anführen.

Erstens. Das Sammeln von Unterstützungsunterschriften ist grundsätzlich sinnvoll, und zwar dann, wenn das Quorum die Ernsthaftigkeit von Wahlvorschlägen sichert und wenn das Quorum einer Zersplitterung und damit der Handlungsunfähigkeit von Parlamenten vorbeugt. Es ist übrigens kürzlich vom Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche Anforderung der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nicht in Zweifel gezogen, sondern bestätigt worden.

Zweitens. Die Hürde der Unterschriftenquoren ist in Nordrhein-Westfalen auch unabhängig von der Pandemie äußerst moderat. Eine noch stärkere Absenkung als die hier vorgeschlagene Halbierung ist darum nicht nur nicht notwendig, sondern auch nicht verhältnismäßig. Für 500 Unterschriften stehen in Nordrhein-Westfalen bei einer Landesliste 13 Millionen Wahlberechtigte zur Verfügung, die potenziell unterschreiben könnten.

Schauen wir mal in andere Länder. In Rheinland-Pfalz waren nach der Reduzierung 520 Unterschriften notwendig. Dem stehen allerdings nur 3 Millionen Wahlberechtigte gegenüber.

Wo außerhalb der Pandemie in Nordrhein-Westfalen 1.000 Unterschriften notwendig sind für eine Landesliste, sind es in Rheinland-Pfalz 2.080 Unterschriften.

Schauen wir nach Thüringen. Da waren es während der Pandemie noch 500 Unterschriften. Dem standen allerdings lediglich 1,7 Millionen Wahlberechtigte gegenüber.

Wir könnten weitere Beispiele aus anderen Ländern aufzählen. Darauf will ich an dieser Stelle verzichten. Wer näheres Interesse hat, kann das ja selbst recherchieren.

Kernpunkt ist: Die Unterschriftenquoren sind außerhalb der Pandemie und nach der Reduzierung auch innerhalb der Pandemie in Nordrhein-Westfalen niedrig und damit für diejenigen, die Wahlvorschläge einreichen wollen, sehr günstig gewählt.

Drittens. Es ist nicht erst seit Beginn dieses Jahres möglich, Unterschriften für Wahlvorschläge zu sammeln, sondern es ist bereits seit März des letzten Jahres möglich. Es gab – auch das hat Kollege Kerkhoff angesprochen – seit diesem Zeitraum auch längere Phasen, wo es um vom Prinzip her de facto keine wesentlichen Einschränkungen, keine Schutzmaßnahmen gab, die das Sammeln von Unterschriften erschwert hätten. Die Angemessenheit der Hürde

ist natürlich nicht nur anhand der Torschlusspanik zu beurteilen, sondern anhand des Gesamtzeitraums, in dem Unterschriften gesammelt werden können.

Insofern, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Anpassungen, die hier vorgeschlagen werden, sind sachgerecht und verhältnismäßig. Sie sind damit eine gute rechtliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl im Mai. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP, der CDU und Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Höne. – Für die SPD-Fraktion spricht Herr Kollege Wolf.

Sven Wolf (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für eine demokratische Wahl gibt es einen wesentlichen Grundsatz, nämlich die Chancengleichheit. Dieser Gedanke ist Ausfluss unseres Demokratieprinzips. Aber immer schon galt dieser Grundsatz nicht absolut, sondern differenziert.

Das Bundesverfassungsgericht sieht es als berechtigt an, die Wahlvorschläge auf ernsthafte Wahlvorschläge zu begrenzen und damit Stimmenzersplitterung zu vermeiden. Kurz gesagt: Die Wähler haben ein Recht darauf, zu wissen, ob jemand ganz ernsthaft antritt oder nur mit der Absicht, zu einer Zersplitterung der Parlamente beizutragen, sodass sie, also die Parlamente, am Ende nicht mehr entscheidungsfähig sind. Das ist der Grund, warum Parteien, Wählergruppen oder auch Einzelbewerber, die bislang nicht in Parlamenten vertreten sind, Unterstützungsunterschriften beibringen müssen.

Diese Anforderung darf aber nicht zu einer Überforderung führen. Dieser Eingriff in die Chancengleichheit darf also nicht die Grenze des Erforderlichen übersteigen. Die Anzahl der Unterschriften darf also neue Bewerbungen nicht unmöglich machen.

Wir müssen daher als Parlament ständig unserem verfassungsrechtlichen Gebot und unserer Pflicht nach Überprüfung und Anpassung von Gesetzen nachkommen. Das gilt natürlich auch für das Landeswahlgesetz. Genauso hat es das Verfassungsgericht für Nordrhein-Westfalen, der Verfassungsgerichtshof, zur Kommunalwahl 2020 eindringlich wiederholt und auch bestätigt.

In einer Pandemie mit der Reduzierung persönlicher Kontakte und in einer Zeit der Einschränkung müssen wir uns also die Frage stellen: Welches Quorum ist noch vertretbar und angemessen, aber auch ausreichend?

Wir alle wissen – die geschätzten Kollegen Vorredner haben das ja auch schon ausgeführt –, es ist derzeit nicht einfach, Menschen zu Hause oder in der Fußgängerzone anzusprechen. Viele werden sich

aktuell da eher zurückhalten. Das gilt übrigens nicht nur für diejenigen, die ansprechen, sondern auch für diejenigen, die angesprochen werden.

Bei der Kommunalwahl und der Bundestagswahl mussten wir uns genau diese Frage schon einmal stellen. Seinerzeit waren die Einschränkungen aufgrund der damaligen Coronawelle deutlich stärker. Zudem fehlte uns allen, glaube ich, gemeinsam die Erfahrung und auch die Übung mit der Frage: Wie schütze ich mich am besten? Heute wissen wir, Impfen hilft, FFP2-Masken tragen, hilft auch.

Was heißt das jetzt für die Landtagswahl im Mai dieses Jahres? – Seit einigen Monaten, also auch in den zurückliegenden Monaten des Sommers und des Herbstes, gab es wenige Beschränkungen. Es war also da schon möglich, Unterschriften zu sammeln. In NRW – darauf will ich noch mal ausdrücklich hinweisen, liebe Kolleginnen und Kollegen – galt die epidemische Lage von landesweiter Bedeutung bis Juni letzten Jahres.

Nun gelten seit einigen Wochen erneut stärkere Beschränkungen. Zudem werden sich jetzt viele Menschen wieder deutlich vorsichtiger verhalten als noch vor wenigen Wochen. Jetzt ist also genau der richtige Zeitpunkt, um über die Quoten zu diskutieren; die absoluten Zahlen haben meine Kollegen Kerkhoff und Höne schon genannt.

Ich will noch einmal den Vergleich zu anderen Bundesländern ziehen – Herr Höne hat das sehr ausführlich gemacht –: NRW hat 13 Millionen Wählerinnen und Wähler. Die anderen Bundesländer verlangen bei weniger Einwohnern teilweise deutlich mehr Unterschriften.

Im Ergebnis dieser Abwägung kommen die vier antragstellenden Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Grünen zu dem Vorschlag, den wir vorlegen, nämlich die Quoten für die Anzahl der Unterstützungsunterschriften auch für die nächste Landtagswahl auf 50 % zu reduzieren. Das ist angemessen, geboten und wahrt die Chancengleichheit, aber auch das Interesse, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge gemacht werden. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD – Vereinzelt Beifall von der CDU, der FDP und den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Wolf. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen spricht Herr Kollege Mostofizadeh.

Mehrdad Mostofizadeh* (GRÜNE): Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich bin sehr dankbar, dass wir den Gesetzentwurf heute in erster und zweiter Lesung behandeln und, wovon ich ausgehe, verabschieden können.

Die wesentlichen Argumente sind vorgetragen worden. Ich möchte mir die Argumentation der Kollegen Kerkhoff, Höne und Wolf ausdrücklich zu eigen machen, was nicht ganz unwichtig ist, wenn es Streit bei der Abwägungsfrage gibt.

Wir sind sonst nicht dafür bekannt, Quoren allzu hoch ansetzen zu wollen, aber 500 Unterschriften für eine Landesliste in einem Bundesland mit 13 Millionen Wahlberechtigten sind mit Blick auf das, was Kollege Wolf gesagt hat, für mich fast schon die Untergrenze, um eine gewisse Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlags einzufordern.

In einem Wahlkreis, der in der Regel deutlich die Grenze von 100.000 wahlberechtigten Personen überschreitet, sollte es nicht nur möglich, sondern auch sinnvoll sein, 50 Unterstützungsunterschriften zu erreichen.

Der Vergleich zur Kommunal- und zur Bundestagswahl ist gezogen worden. Ich möchte das Argument von Kollege Höne aufgreifen, dass der Zeitraum deutlich länger ist. Wir waren in der Pandemie, als der Zeitraum begonnen hat. Die einschränkungsfreien Zeiten waren länger. Hätte man ernsthaft eine Landesliste aufstellen wollen, wäre man stärker vorgewarnt gewesen als beispielsweise bei der Kommunalwahl. Insofern trägt das Argument, dass die Unterschriften hätten gesammelt werden sollen.

Ansonsten verweise ich auf die Zahlen, die die Kollegen Kerkhoff und Höne vorgetragen haben. Die jetzige nochmalige Verringerung auf 50 % erfolgt im Maßstab zur Bundestagswahl und zur Kommunalwahl. Deswegen bitten wir das Hohe Haus, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen und ihn in zweiter Lesung zu verabschieden. – Vielen Dank.

(Beifall von den GRÜNEN, der CDU und der FDP – Vereinzelt Beifall von der SPD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Mostofizadeh. – Für die AfD-Fraktion spricht Herr Kollege Keith.

Andreas Keith (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die überzogenen und mittlerweile völlig absurden Coronamaßnahmen, die uns quasi dieses Reparaturgesetz zur Durchführung der Landtagswahl beschert haben, beeinträchtigen seit Monaten viele Berufsgruppen fast aller Branchen und jeden Bürger massiv; von nie da gewesenen Grundrechtseinschränkungen möchte ich hier erst gar nicht sprechen.

Für kleine Parteien und Direktwahlkandidaten in Nordrhein-Westfalen, die Unterstützungsunterschriften zur Landtagswahl vorlegen müssen, können sie sogar zur unüberwindbaren Hürde werden. Auf die Zahlen, die eben schon mehrfach genannt worden

sind, möchte ich gar nicht eingehen; die sind Ihnen mittlerweile bekannt.

Die im Landeswahlgesetz vorgeschriebenen Unterstützungsunterschriften sind unter Coronaeinschränkungen deutlich schwieriger einzusammeln; auch das wurde schon mehrfach thematisiert. Die herkömmliche Art des Sammelns von Unterschriften durch direkte Ansprache im öffentlichen Raum wird durch Abstandsgebote und Maskenpflicht erschwert.

Für kleine Parteien und Direktwahlkandidaten könnte die Teilnahme an der Wahl damit praktisch unmöglich gemacht werden oder zumindest übermäßig erschwert sein. Damit bewegen wir uns in einem Bereich, den das Bundesverfassungsgericht als bedenklich ansieht. Um nicht die Chancengleichheit gegenüber den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern zu verletzen, musste also etwas unternommen werden.

In anderen Bundesländern und auf Bundesebene wurde dieses Problem ebenfalls erkannt und die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften reduziert. So wurde zum Beispiel bei der letzten Bundestagswahl die Anzahl der erforderlichen Unterschriften wegen der Pandemie auf ein Viertel gesenkt. Der Bundestag nahm den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes bekanntlich einstimmig an.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Absenkung auf 50 % – also 50 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und 500 für Landeslisten – halten wir ebenfalls für angemessen. Besser wäre es jedoch gewesen, bei Ihren völlig überzogenen und nicht nachvollziehbaren Coronaeinschränkungen auf die Einhaltung der Verfassung zu achten. Damit hätten wir uns dieses Gesetz, dem wir zustimmen werden, erspart. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der AfD)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank, Herr Kollege Keith. – Für die Landesregierung spricht Herr Minister Reul.

Herbert Reul¹⁾, Minister des Innern: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Das Durchführungsgesetz für die Landtagswahl soll die Verfassungsprinzipien der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien auch während der Pandemie gewährleisten. Tatsache ist, dass wir uns immer noch in der Coronapandemie befinden; wegen der Omikron-Variante könnten weitere Einschränkungen nötig werden.

Deshalb können wir nicht ausschließen, dass Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zur Landtagswahl 2022 nur unter erschwerten Bedingungen gesammelt werden können. Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge mit den notwendigen

Unterlagen endet am 17. März. Auch in diesen Wochen dürfte daher noch gesammelt werden, zumal der Wahlkampf beginnt und allen der Wahltermin bewusst wird.

Diese Unterschriften werden im direkten Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, in Fußgängerzonen, bei Veranstaltungen oder an der Haustür gesammelt. Das wird schwieriger, wenn Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und Maskenpflicht gelten. Man könnte die Unterschriften zwar auch im Netz sammeln, was aber aufwendig und bislang kaum verbreitet ist. Im Netz fehlt auch der direkte persönliche Kontakt, der für die Sammlung auch wichtig ist.

Wenn der Gesetzentwurf unter diesen Umständen eine Absenkung auf 50 % der üblichen Anzahl vorsieht, trägt er den Verfassungsprinzipien der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien Rechnung. Mehrere Verfassungsgerichte – darunter auch unser Verfassungsgerichtshof anlässlich der Kommunalwahl 2020 – haben entschieden, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, eine derartige Prüfung vorzunehmen, wenn besondere coronabedingte Umstände vorliegen.

Eine Reduzierung auf 50 % berücksichtigt, dass die Situation vor unserer Landtagswahl mit der Pandemielage vor anderen Wahlen im Jahr 2021 nur bedingt vergleichbar und letztlich besser ist. So steht bei uns im Falle einer frühzeitigen Bewerberaufstellung ein sehr langer Sammlungszeitraum mit geringen Inzidenzwerten und Einschränkungen im Sommer 2021 zur Verfügung.

Steigende Impfquoten haben dazu geführt, dass Anfang 2022 in NRW fast 86 % der Personen ab 18 Jahren vollständig geimpft sind. Umfassende Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen konnten in NRW in den vergangenen Herbst- und Wintermonaten vermieden werden. Versammlungen und Veranstaltungen blieben unter Auflagen erlaubt.

Wichtig ist auch, dass unsere Regelung an moderate Anforderungen für den Normalfall anknüpft, wenn man den Vergleich zu anderen Ländern zieht, die deutlich weniger Wahlberechtigte haben. Im Ergebnis sind nur 50 bzw. 500 Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge und Landeslisten bei unserer Landtagswahl in etwa vergleichbar mit den abgesenkten Zahlen für die Landtagswahlen anderer Länder und für die Bundestagswahl im Jahr 2021.

Eine Absenkungsquote von 50 % galt im Übrigen auch für die Landtagswahl in Baden-Württemberg im März 2021 und wurde kürzlich für die Landtagswahl im Saarland am 27. März 2022 beschlossen. Gleichzeitig wird das Ziel des Unterschriftenerfordernisses nicht aus den Augen verloren, dass nämlich nur ernsthafte Wahlvorschläge mit einem gewissen Rückhalt in der Bevölkerung zugelassen werden, um der Stimmenzersplitterung vorzubeugen. Die Landesregierung unterstützt diesen Gesetzentwurf.

(Beifall von der CDU und der FDP – Vereinzelt
Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Carina Gödecke: Vielen Dank,
Herr Minister Reul.

Damit sind wir am Ende der Aussprache und kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16286 in der Fassung des Neudrucks in der ersten von zwei Lesungen.

Wer möchte dem Gesetzentwurf zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall. Stimmenthaltungen? – Sehe ich auch nicht. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16286 in erster Lesung einstimmig angenommen.**

Die Fraktionen haben, wie Sie wissen, vereinbart, die zweite Lesung unmittelbar im Anschluss durchzuführen. Das bleibt auch so, und ich sehe keinen Widerspruch. Dann verfahren wir jetzt so gemeinsam.

Ich rufe auf:

Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16286 – Neudruck

zweite Lesung

Eine Aussprache ist in der zweiten Lesung nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir jetzt unmittelbar zur Abstimmung über den Gesetzentwurf in der zweiten Lesung. Wer jetzt in der zweiten Lesung dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Die gibt es nicht. Stimmenthaltungen? – Gibt es ebenfalls nicht. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16286 in der Fassung des Neudrucks** soeben von uns allen einstimmig **angenommen und damit in zweiter Lesung verabschiedet** worden.

Ich rufe auf:

14 Viertes Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14405

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
Drucksache 17/16300

zweite Lesung

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/16357

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt wurden zu Protokoll gegeben (*Anlage 1*).

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung, und zwar erstens über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/16300. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/16300, den Gesetzentwurf mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb kommen wir jetzt zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf.

Wer also der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Bei der SPD und bei der AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Demzufolge bei Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/14405 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses** soeben mit der festgestellten Abstimmungsmehrheit **angenommen und verabschiedet** worden.

Wir kommen zur zweiten Abstimmung, und zwar über den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache 17/16357. Wer möchte diesem Entschließungsantrag zustimmen? – Das sind SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen. Wer stimmt dagegen? – CDU, FDP und die AfD-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Entschließungsantrag Drucksache 17/16357** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **abgelehnt**.

15 Zweiter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung
gemäß Artikel 66 Satz 2
der Landesverfassung
Drucksache 17/16231

erste Lesung